



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 167-168)**

Titel **Publication des Kleinen Raths vom
14ten Weinmonath 1815, betreffend die gegenseitige
Aufhebung der Einfuhrgebühr von
Landeserzeugnissen zwischen dem Lbl. Stand
Neuenburg und dem hiesigen Stand.**

Ordnungsnummer

Datum 14.10.1815

[S. 167] In Folge der eingetretenen veränderten Verhältnisse zwischen Neuenburg und der Schweiz, ist der hiesige Stand mit dem Staatsrath dieses neuen Kantons übereingekommen, zu Erleichterung des Verkehrs, die bisher bestandene Einfuhrgebühr von Landeserzeugnissen, und zwar namentlich von Wein, Essig und gebranntem Wasser, gegenseitig aufzuheben; zugleich aber zu Verhütung alles Mißbrauchs die policeyliche Verfügung zu treffen // [S. 168] daß die aus dem Kanton Neuenburg kommenden Weine und gebrannten Wasser, wenn solche zollfrey seyn sollen, mit gehörigen, von der Staatskanzley Neuenburg vidimirten Certificaten (certificats d'origine) als wirkliche Erzeugnisse gedachten Kantons beglaubiget, und desgleichen der aus dem hiesigen Kanton nach dem Kanton Neuenburg gehende Essig mit ähnlichen, von der hiesigen Staatskanzley vidimirten Certificaten versehen werden müssen; welches zu jedermanns Wissen und Verhalt durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden soll.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]